

**Verordnung des Rektorats,
mit der die Verordnung über die Festlegung
des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung
für das Bachelorstudium Business and Economics geändert wird**



Aufgrund des § 71b Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats über die Festlegung des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung für das Bachelorstudium Business and Economics, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 31. Jänner 2018, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019 wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs 3 Z 2 wird nach dem Wort „macht“ ein Beistrich eingefügt.*
2. *In § 4 Abs 1 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „einem Nachweis über die englische Sprachkompetenz,“.*

In § 4 Abs 2 entfällt die Wortfolge „einen Englischnachweis sowie“.

§ 4 Abs 3 entfällt und die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 9 erhalten die Absatzbezeichnungen „3“, „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“.

3. *§ 5 Abs 9 lautet:*

„(9) Gegenstände, die geeignet sind, auf unerlaubte Weise Hilfestellung bei der Beantwortung der Prüfungsfragen zu leisten oder Prüfungsfragen zu vervielfältigen, sind vor Betreten des Prüfungssaales abzugeben. Verweigert die Studienwerberin oder der Studienwerber die Abgabe, ist die Prüfungsaufsicht befugt, jener Studienwerberin oder jenem Studienwerber den Eintritt zum Prüfungssaal zu verwehren. Die Abgabe solcher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Wirtschaftsuniversität Wien übernimmt keine Haftung dafür oder für sonstige mitgebrachte Gegenstände.“

4. *In § 6 Abs 2 wird nach dem Wort „Economics“ ein Beistrich eingefügt.*

5. *§ 7 wird folgender Abs 3 angefügt:*

„(3) Zum Nachweis der Englischkenntnisse ist bei der Zulassung alternativ vorzulegen:

1. Positive Englischnote gemäß einem Reifezeugnis ausgestellt von einer Schule innerhalb der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz
2. Cambridge English: Zertifikate mind. auf Niveau B2 des GERS zB First (FCE – B2), Advanced (CAE), Proficiency (CPE), Business higher (BEC higher)
3. IELTS-Prüfung mindestens 6.0
4. TOEFL mit einer Mindestnote von 85
5. die von der Wirtschaftsuniversität Wien online zur Verfügung gestellte eidesstattliche Erklärung.“

5. § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende neue Abs 2 und Abs 3 werden angefügt:

„(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 18 vom 30. Jänner 2019 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(3) die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 10 vom 4. Dezember 2019 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Wien, 15. Oktober 2019

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin